



Unterstützungskasse VBLU

Steuerliche Vorteile und Handhabung



Unterstützungskasse
VBLU e. V.



Impressum

Herausgeber und Redaktion:
Unterstützungskasse VBLU e. V.

Geschäftsstelle:
Gotenstraße 163, 53175 Bonn

Vorstandsvorsitzender: Richard Peters
Geschäftsführer: Hans Leo Brauers

Telefon: 02 28 - 9 43 91-0
Fax: 02 28 - 9 43 91-43

E-Mail: info@vblu.de
Internet: www.vblu.de

Stand: Januar 2014

Druck: www.planoprint.de
Wir machen Druck!

Inhaltsverzeichnis

Betriebliche Zusatzversorgung mit der Unterstützungskasse VBLU	Seite 4
Versorgungszusage	Seite 4
Rückdeckungsversicherung	Seite 4
Leistungen der Unterstützungskasse VBLU	Seite 4
Insolvenzsicherungspflicht	Seite 5
Steuerliche Behandlung der Zuwendungen beim Mitgliedsunternehmen	Seite 5
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung beim Arbeitnehmer	Seite 6
Unverbindliche Beispielrechnungen	Seite 6
Anspruchshöhe bei vorzeitigem Ausscheiden	Seite 7
Rentenauszahlung, kostenfreie Rentenverwaltung	Seite 7
Vorteile der Unterstützungskasse VBLU	Seite 7





Betriebliche Zusatzversorgung mit der Unterstützungskasse VBLU

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie Wissenswertes über Zweck und steuerliche Merkmale im Umgang mit der Unterstützungskasse VBLU.

Mit dem Durchführungsweg der Unterstützungskasse steht dem Arbeitgeber ein dotierungsfreier Rahmen zur Verfügung. Die Unterstützungskasse entfaltet besonders in den Fällen ihren hohen Nutzen, wenn andere steuerbegünstigte Möglichkeiten ausgeschöpft sind oder ein individuelles Versorgungsniveau verfolgt wird. Die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit während der gesamten Anwartschaftsphase bietet einen weiten Gestaltungsspielraum, der gerade auch für Arbeitnehmer in Leitungspositionen attraktiv ist.

Diese Broschüre kann selbstverständlich nicht auf alle Fragen eingehen oder eine fachliche Beratung ersetzen. Nutzen Sie deshalb das Beratungsangebot der Unterstützungskasse VBLU. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle freuen sich auf Ihre Anfrage.

Versorgungszusage

Mit der Versorgungszusage erteilt der Arbeitgeber ein Leistungsversprechen nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse VBLU.

Werden erstmals Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt, ist ein Mindestalter des Arbeitnehmers von 28 Jahren im Aufnahme-/Wirtschaftsjahr zu beachten. Für erstmalige Zusagen nach dem 31.12.2008 gilt ein Mindestalter von 27 Jahren.

Der Unterstützungskasse VBLU können ausschließlich Mittel zugewendet werden, die der Arbeitgeber aufbringt. Der Mittelaufwand gestaltet sich nach Maßgabe der jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarung. Dabei muss die Höhe der Zuwendung gleich bleiben oder steigen.



Rückdeckungsversicherung

Die Unterstützungskasse VBLU verwendet die von den Mitgliedsunternehmen gezahlten Zuwendungen in voller Höhe als Beiträge zu Rückdeckungsversicherungen, die im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags abgeschlossen werden. Mit der Anmeldung zur Unterstützungskasse erteilt der Mitarbeiter sein Einverständnis zum Abschluss einer auf sein Leben lautenden Rückdeckungsversicherung. Damit werden die künftigen Verpflichtungen / Leistungen rückgedeckt.

Ein Rechtsanspruch des Mitarbeiters gegenüber der Unterstützungskasse besteht nicht. Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte der vorhandenen Rückdeckungsversicherungen ist ohne Ausnahme die Unterstützungskasse. Damit fließen alle Versicherungsleistungen aus diesen Verträgen der Unterstützungskasse VBLU zu.

Leistungen der Unterstützungskasse VBLU

Die Leistungen der Unterstützungskasse umfassen Alters-, Erwerbsminderungs- sowie Witwen-, Witwer- und Waisenrenten. Einzelheiten zum Leistungsbild sind in der Informationsbroschüre „Die VBLU-Versorgung“ beschrieben.



Insolvenzsicherungspflicht

Für Zusagen auf Unterstützungskassenleistungen ab Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit beziehungsweise für laufende Renten ab Rentenbeginn besteht eine Insolvenzsicherungspflicht gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG). Im Falle der Insolvenz des Mitgliedsunternehmens tritt der PSVaG für die laufenden Renten und die gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften ein. Hierfür sind regelmäßig Beiträge zu zahlen, die seitens der PSVaG festgesetzt werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den eingetretenen Insolvenzen in Deutschland. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie direkt vom PSVaG, 50963 Köln.

Erforderliche versicherungsmathematische Kurztestate werden kostenfrei und ohne Anforderung seitens des Mitgliedsunternehmens vom geschäftsführenden Versicherer des Konsortiums erstellt.

Beiträge des Mitgliedsunternehmens an den PSVaG zählen zu den Ausgaben für die Zukunftssicherung und sind deshalb als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Steuerliche Behandlung der Zuwendung beim Mitgliedsunternehmen

Zuwendungen an die Unterstützungskasse sind unter den in § 4 d EStG genannten Bedingungen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der steuerliche Abzug dieser Zuwendungen setzt u. a. voraus, dass die Beiträge der Höhe nach gleich bleiben oder steigen. Variable Vergütungsbestandteile können somit nicht als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung herangezogen werden.



Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung beim Mitarbeiter

Die Zuwendungen des Mitgliedsunternehmens an die Unterstützungskasse stellen beim Mitarbeiter weder einen steuerpflichtigen Arbeitslohn noch ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt dar.

Erst die Leistungen der Unterstützungskasse VBLU sind als nachträgliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG steuerabzugspflichtig (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchenlohnsteuer). Dies gilt sowohl für Renten als auch für Kapitalzahlungen.

Analog gilt dies für Versorgungsleistungen, die an Hinterbliebene geleistet werden. Besteht bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für den ausgeschiedenen Leistungsanwärter die Möglichkeit der Abfindung, so unterliegt auch diese Zahlung der Steuerpflicht. Die Unterstützungskasse VBLU vertritt die Auffassung, dass diese Zahlung nicht als Arbeitsentgelt der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Unverbindliche Beispielrechnungen

Eine Auskunft über die Höhe der möglichen Versorgungsleistungen der Unterstützungskasse VBLU kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Ebenso können interessierte Einrichtungen bzw. Trägerunternehmen der Unterstützungskasse VBLU e. V. entsprechende Beispielrechnungen online durchführen.

Hierfür steht unter www.vblu.de ein Angebotsrechner zur Verfügung.



Anspruchshöhe bei vorzeitigem Ausscheiden

Ein Mitarbeiter, der vor Eintritt des Versorgungsfalls mit unverfallbaren Anwartschaften aus dem Unternehmen ausscheidet, hat Anspruch auf die bisher erreichte Anwartschaft. Das ist die Anwartschaft, die aus den bis zum Ausscheiden erbrachten Zuwendungen (Beiträge) finanziert werden kann.

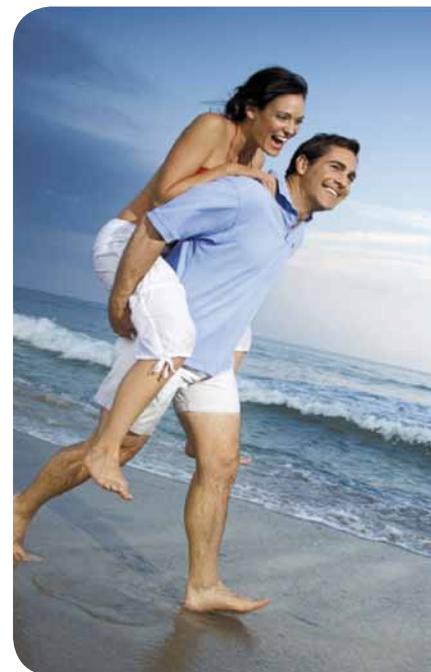
Rentenauszahlung, kostenfreie Rentenverwaltung

Laufende Rentenzahlungen überweist die Unterstützungskasse grundsätzlich an das betreffende Mitgliedsunternehmen; von diesem sind die gesetzlichen Abzüge zu ermitteln und abzuführen und die Auszahlung an den ehemaligen Mitarbeiter vorzunehmen.

Mitgliedsunternehmen der Unterstützungskasse VBLU können die kostenfreie Rentenverwaltung in Anspruch nehmen.

Vorteile der Unterstützungskasse VBLU

- dotierungsfreier Rahmen für individuelle Versorgungszusagen
- kongruente Rückdeckung der Versorgungszusage
- attraktives Leistungspaket mit Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenrente
- Abzugsfähigkeit der Zuwendungen als Betriebsausgaben
- keine bilanziellen Auswirkungen im Unternehmen
- kostenfreie Erstellung versicherungsmathematischer Kurztestate
- kostenfreie Rentenverwaltung (keine Honorare oder Gebühren)
- kostenfreier Online-Service für An- und Abmeldungen
- geschützter Mitgliederbereich mit erweiterten Funktionen und Informationen
- kostenfreie Seminare für Mitarbeiter der Personalverwaltungen
- individuelle Beratung und Präsentation vor Ort



Das sind Vorteile, die sich auszahlen.



U-Kasse VBLU e. V. • Gotenstraße 163 • 53175 Bonn
Tel. 02 28 - 9 43 91-0 • Fax 02 28 - 9 43 91-43
www.vblu.de • info@vblu.de